

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 116/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Ellen U [REDACTED] verw. W [REDACTED] geb. W [REDACTED],
W [REDACTED], K [REDACTED],

2. Robert Henry W [REDACTED],
M [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 8. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint eine Anspruchsberechtigung nach § 4 BEG. Es schließt aus der polizeilichen Meldung des Erblassers in Wien, daß er dort vom 16. Januar 1932 bis zu seiner Auswanderung nach Frankreich im Juli 1938 seinen Wohnsitz gehabt habe. Ob daneben ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Altreichsgebiet bestanden habe, sei unerheblich; dessen Aufgabe und die Beschränkung

229

- 3 -

auf den Heimatwohnsitz würden nach BGH RzW 1971, 350 die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 BEG nicht erfüllen.

Es kann auf sich beruhen, ob diese Hauptbegründung des Berufungsurteils insoweit einen Grund für die Zulassung der Revision böte, als im wesentlichen aus der polizeilichen Anmeldung ohne Feststellung sonstiger Umstände auf den Wohnsitz in Wien geschlossen worden ist. Jedenfalls trägt die Hilfsbegründung, die unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision veranlaßt, das angefochtene Urteil:

Das Berufungsgericht führt darin aus, auch wenn man die Auskünfte über die polizeiliche Meldung in Wien nicht als ausreichenden Nachweis dafür ansähe, daß der Erblasser ab 16. Januar 1932 dort seinen Wohnsitz gehabt habe, scheitere der Entschädigungsanspruch daran, daß die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht nachgewiesen seien. Es sei unwahrscheinlich, daß der "Lebensmittelpunkt und ständige Aufenthalt des Erblassers eindeutig im Reichsgebiet innerhalb der Grenzen von 1937 gelegen" habe. Dagegen spreche, daß der Erblasser sich in Berlin keine Wohnung gesucht, sondern immer in einer Pension gewohnt habe, und daß bei der jüdischen Gemeinde in Berlin keine Unterlagen über ihn vorhanden gewesen seien.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

410

- 4 -

Diese tatrichterliche Beurteilung, die vom zutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt ausgeht, wirft keine Rechtsfragen auf.

Dr. Thoma

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)